

Verfahrensordnung für Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg

vom 18. Mai 2018

(ABl. 2018, S. 230)

Zur Regelung des Verfahrens der Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren Dienstherr das Erzbistum Freiburg ist (§ 2 Satz 1 KBO), wird folgende Ordnung erlassen:

1. Vorbemerkung

¹Nach § 1 Absatz 2 Kirchenbeamtenordnung (KBO) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sind die Funktionen der Kirchenbeamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Dies erfolgt auf der Grundlage des geltenden Geschäftsverteilungsplanes und den sich daraus ergebenden konkreten Aufgabenzuweisungen.

2. Stellenbeschreibungen

2.1 Erstellen von Stellenbeschreibungen

Stellenbeschreibungen werden

- vom Vorgesetzten (§ 3 Absatz 3 KBO), im Falle von bereits begründeten Kirchenbeamtenverhältnissen jeweils vom Vorgesetzten im Benehmen mit der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten, erstellt und
- nach Bestätigung durch die Leitung der zuständigen Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit,

der Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht zugeleitet.

2.2 Inhalt der Stellenbeschreibung

Stellenbeschreibungen werden nach einem einheitlichen Formular¹ erstellt.

2.3 Rechtliche und inhaltliche Überprüfung

Die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht prüft die Stellenbeschreibung auf Vollständigkeit und korrekte Darstellung hin; gegebenenfalls gibt sie diese über die Leitung der zuständigen Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit bzw. über die/den

¹ Das Formular „Stellenbeschreibung“ ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Intrex unter Service/Anträge/Formular Stellenbeschreibung eingestellt.

von ihr Beauftragten mit entsprechenden Erläuterungen zur Ergänzung oder Berichtigung zurück.

3. Stellenbewertungen

1Die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht führt eine Stellenbewertung auf der Grundlage des von der Stellenkommission festgelegten Stellenbewertungsmodells durch und fasst das Ergebnis in einer Beschlussvorlage für die Stellenkommission zusammen. 2Bei erstmaliger Bewertung von vorhandenen Stellen oder bei Schaffung neuer Stellen kann die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht mit Zustimmung des Generalvikars ein externes Gutachten in Auftrag geben.

4. Entscheidung

4.1 Beschlussfassung durch die Stellenkommission

1Die Stellenkommission fasst über die vorgeschlagene Stellenbewertung einen Beschluss. 2Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Stellenbewertung werden die Gründe im Beschluss angegeben.

4.2 Mitteilung der Entscheidung der Stellenkommission

Die Entscheidung der Stellenkommission über die Stellenbewertung werden der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten, der Leitung der Hauptabteilung bzw. Organisationseinheit und der Mitarbeitervertretung durch die Hauptabteilung Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht mitgeteilt.

5. Inkrafttreten

Das Dekret tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.